

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 30. Oktober 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2015) und **Antwort**

Lehrkräfte in Willkommensklassen: aktueller Stand II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In der Drucksache 17/17177 „Lehrkräfte in Willkommensklassen: aktueller Stand“ erklärt der Senat, dass er zu den Beschäftigungsverhältnissen von Lehrkräften in Willkommensklassen, insbesondere zu ihren Qualifikationen, keine Angaben machen kann. Dies ist nicht nachvollziehbar, deshalb

1. Warum kann der Senat keine Angaben dazu machen, wie viele Lehrkräfte mit bzw. ohne Lehrbefähigung in den Willkommensklassen unterrichten, obwohl er nach eigener Aussage bei der Einstellung prüft, inwieweit Laufbahnbefähigung vorliegt bzw. wie die jeweilige Person eingruppiert werden kann und muss?

Zu 1.: Sowohl die befristet eingestellten Personen als auch die Bestandslehrkräfte sind in Willkommensklassen tätig. Bei einer Einstellung wird der Einsatz in einer Willkommensklasse nicht gesondert erfasst, auch nicht der Befristungsgrund.

2. Inwiefern unterscheidet der Senat begrifflich und bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zwischen dem Besitz von Daten und dem Erheben von Daten?

Zu 2.: Das Erheben von statistischen Daten erfolgt im Regelfall durch Befragung (der Schulen und der Lehrkräfte) zu beschriebenen Merkmalen und definierten Stichproben. Die erhobenen Merkmale haben somit alle einen Raum-, Sach- und Zeitbezug.

Erhobene Daten werden auf ihre Plausibilität geprüft und statistisch aufbereitet. Die Ergebnisse werden in unterschiedlicher Form bereitgestellt und veröffentlicht. Dabei ist den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, insbesondere den in der Schuldatenverordnung festgelegten Regelungen, den Erfordernissen der statistischen Geheimhaltung und denen des Datenschutzes.

3. Welche Daten besitzt/erhebt der Senat bei der Einstellung von Lehrkräften generell?

Zu 3.: Es werden persönliche Daten, Qualifikationsdaten und die Einsatzschule erfasst, aber nicht der Unterrichtseinsatz an der Schule. Die Schulleitungen entscheiden gemäß § 69 Schulgesetz von Berlin über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte. Bei befristet eingestellten Lehrkräften können somit keine Rückschlüsse auf den Unterrichtseinsatz gezogen werden.

4. Welche Möglichkeiten bietet das Teilzeitbefristungsgesetz für eine befristete Einstellung von Lehrkräften in Willkommensklassen?

Zu 4.: Es gibt Befristungsmöglichkeiten unter Angabe eines Sachgrundes und sachgrundlose Befristungen. Die Entscheidung erfolgt jeweils im Einzelfall.

5. Warum schließt der Senat derzeit im Zusammenhang mit den Willkommensklassen nur Verträge mit einjähriger Befristung ab? Was spricht für bzw. gegen Verträge mit einer zwei-, drei- oder mehrjährigen Befristung?

Zu 5.: Eine längere Befristung als ein Schuljahr ist möglich und wird auch so praktiziert. Die Entscheidung erfolgt immer im Einzelfall.

6. Inwieweit und weshalb steht nur Personen mit unbefristetem Beschäftigungsverhältnis der Weg offen, einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu absolvieren? Inwieweit hätte die Länge der vertraglichen Befristung (auf zwei, drei oder mehr Jahre) des Arbeitsverhältnisses Einfluss auf die Weiterqualifizierungsmöglichkeiten der Unterrichtenden in den Willkommensklassen?

Zu 6.: Die Regelungen für den Quereinstieg ergeben sich aus Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Werden die Voraussetzungen für eine Einstellung im Rahmen des Quereinstiegs erfüllt, können befristet eingestellte Dienstkräfte unbefristet eingestellt werden.

7. Inwieweit rechnet der Senat trotz ansteigender Bedarfsprognose (s. DS 17/17177) damit, die Lehrkräfte in den Willkommensklassen schon im nächsten Jahr nicht mehr zu benötigen?

Zu 7.: Lehrkräfte für die Willkommensklassen werden aufgrund der Bedarfsprognose auch weiterhin benötigt.

8. Wie agiert der Senat, wenn keine weitere Befristung nach dem Teilzeitbefristungsgesetz mehr möglich ist - aber weiterhin Bedarf besteht -, bekommen diese Lehrkräfte dann eine Festanstellung?

Zu 8.: Die Entscheidung dazu erfolgt einzelfallbezogen. Gegebenenfalls sind unbefristete Einstellungen möglich.

Berlin, den 11. November 2015

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2015)